



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Initiativverfahren (Verlängerung Rückzugsfrist)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über das Initiativverfahren (VIV, GS 160.110) können Initiativen, die vom Grossen Rat abgelehnt werden, bis zur Verabschiedung der Landsgemeindeordnung zurückgezogen werden. Dieser Regelung steht der Gedanke zugrunde, dass sich die Öffentlichkeit mit der Bekanntmachung der Landsgemeindeordnung gewiss sein soll, dass dann auch effektiv darüber abgestimmt wird.

Wird allerdings an der gleichen Session über eine Initiative oder einen Gegenvorschlag und über die Landsgemeindeordnung abgestimmt, führt die strikte Einhaltung der Rückzugsfrist nach Art. 9 VIV dazu, dass einem Initiativkomitee faktisch keine Zeit mehr bleibt, zu überlegen, ob man nach einer allfälligen Ablehnung der Initiative durch den Grossen Rat die Initiative zurückziehen soll oder doch daran festhalten will. Für diesen Entscheid sollte eine angemessene Frist zur Verfügung stehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Rückzugsfrist in diesen Fällen um sieben Tage zu verlängern.

Die Revision wird gleichzeitig genutzt, um hinsichtlich des Einreichens von Rückzügen eine Präzisierung vorzunehmen. Für das Einreichen wird auf das Eingangsprinzip abgestellt, wie es beispielsweise auch bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen gilt. Die Mitteilung muss also innert der in der Verordnung gesetzten Fristen bei der Ratskanzlei eingegangen sein, damit der Rückzug noch gilt.

2. Bemerkungen zur Neuregelung

Die Regel, dass Initiativen bis zum Beschluss des Grossen Rates über die Traktandierung für die Landsgemeinde zurückgezogen werden können, bleibt bestehen. Nur für den Ausnahmefall, dass über die Initiative oder einen allfälligen Gegenvorschlag erst an der Februarsession entschieden wird, fällt die Verlängerung der Frist um sieben Tage in Betracht. An dieser Session wird nämlich stets auch die Landsgemeindeordnung verabschiedet. Müssen die Initiantinnen und Initianten nun aber den Rückzug vor der Verabschiedung der Landsgemeindeordnung melden, hätten sie bei einer Behandlung ihrer Initiative an der gleichen Session wie die Verabschiedung der Landsgemeindeordnung keine Möglichkeit, die Sachlage nach dem Entscheid über ihre Initiative abzuwägen. Ihnen stünde die erforderliche Zeit für ihren eigenen Entscheid über den Rückzug der Initiative nicht zur Verfügung. Angesichts dieser Sachlage ist es notwendig, bei dieser Konstellation eine Verlängerung der Rückzugsfrist zu geben.

Die Verlängerung greift Platz, wenn der Entscheid über die Initiative an der Februarsession gefällt wird. Wird die Initiative bereits an einer vorangehenden Session abgelehnt, aber ist noch ein Gegenvorschlag auszuarbeiten, über welchen der Grosse Rat erst an der Februarsession entscheidet, gilt die Verlängerung aber ebenfalls. Hierfür ist es nicht nötig, dass ein allfälliger Gegenvorschlag angenommen wird. Auch wenn der Grosse Rat einen vorgelegten Gegenvorschlag ablehnt, ist dies ein Entscheid über den Gegenvorschlag, der zu einer Fristverlängerung

führt. Selbst ein Nichteintretensentscheid wäre als Entscheid über den Gegenvorschlag zu behandeln.

Die Ergänzung der Regelung über den Rückzug macht es erforderlich, dass für den Fall der Gutheissung einer Initiative ein eigener Absatz geschaffen wird. Inhaltlich ändert sich damit nichts.

Der Grosse Rat soll bei der Zusammenstellung der Landsgemeindeordnung wissen, ob eine Initiative zurückgezogen ist oder nicht. Die Meldung über den Rückzug einer Initiative an die Ratskanzlei muss daher vorher gemacht sein. Es wird daher das Eingangsprinzip festgehalten. Es reicht nicht, dass man das Rückzugsschreiben bis zum Entscheid des Grossen Rates der Post übergeben hat. Das Schreiben muss vorher bei der Ratskanzlei eingegangen sein. Um der Einheitlichkeit Willen wird das Eingangsprinzip für alle Fälle des Rückzugs verlangt.

Wegen der Aufnahme des Eingangsprinzips in Abs. 2 muss in formaler Hinsicht auf eine Aufzählung gewechselt werden.

3. Abwicklung bezüglich der Initiative Pro Windenergie

Am 8. Februar 2021 wird der Grosse Rat über die Initiative Pro Windenergie und einen Gegenvorschlag entscheiden. An der gleichen Session muss er die Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 2021 verabschieden. Die Revision der Verordnung über das Initiativverfahren wird voraussichtlich ebenfalls an der Februarsession behandelt.

Um in dieser Konstellation einen sauberen Ablauf zu erhalten, schlägt die Standeskommission vor, dass zunächst die Initiative samt Gegenvorschlag behandelt wird, dann die Revision der Verordnung über das Initiativverfahren und danach die Geschäftsordnung für die Landsgemeinde.

Die Verordnungsrevision soll mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft treten. Damit erhalten die Initiantinnen und Initianten eine Woche Zeit, um im Falle einer Ablehnung ihrer Initiative über einen allfälligen Rückzug zu entscheiden. Die Veröffentlichung der Landsgemeindeordnung wird eine Woche nach der Session vorgenommen, wenn feststeht, ob die Initiative zurückgezogen ist oder nicht.

Sollte die Revision der Verordnung über das Initiativverfahren am 8. Februar 2021 nicht wie vorgesehen erledigt werden können, wäre aufgrund der heutigen Rechtslage zur Rückzugsfrist wohl davon auszugehen, dass eine Regelungslücke besteht, die durch die anwendende Behörde ausgefüllt werden müsste. In analoger Anwendung der allgemeinen Regel von Art. 1 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) wäre hierbei nach der Regel zu entscheiden, welche die anwendende Behörde als Gesetzgeber aufstellen würde. Es wäre daher auf diesem Weg eine angemessene Verlängerung der Rückzugsfrist zu gewähren.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revisionsvorlage einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. Dezember 2020

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig